



HESSISCHER LANDTAG

09. 11. 2004

*Dem
Kulturpolitischen Ausschuss
überwiesen*

Antrag der Fraktion der FDP betreffend Reform der Ersten Staatsprüfung im Zuge des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag begrüßt grundsätzlich, dass mit dem Hessischen Lehrerbildungsgesetz in Art. I des Dritten Gesetzes zur Qualitätssicherung in hessischen Schulen eine dringend notwendige Reform der Lehreraus- und -fortbildung in die Wege geleitet wird.

Der Landtag begrüßt, dass die Lehramtsstudiengänge in die modularisierte Struktur überführt werden, was studienbegleitende bewertete Modulprüfungen zur Folge hat.

Der Landtag kritisiert in diesem Zusammenhang, dass die Landesregierung an der Ersten Staatsprüfung in unveränderter Form festhält und damit in Kauf nimmt, dass es zu ineffektiven Doppelprüfungen der bereits in den Modulprüfungen bewerteten Prüfungsinhalte kommt.

Der Landtag kritisiert, dass die tradierte Form der Ersten Staatsprüfung nicht die berufspraktische Eignung der angehenden Lehrkräfte abprüft.

Der Landtag fordert die Landesregierung vor diesem Hintergrund auf, folgende Veränderung der Ersten Staatsprüfung in dem Entwurf der Landesregierung zur Änderung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes in Art. 1 des Dritten Gesetzes zur Qualitätssicherung in Hessischen Schulen vorzunehmen:

1. Die Erste Staatsprüfung muss in einen universitären und einen staatlichen Teil aufgeteilt werden. Die universitäre Prüfung gilt in erster Linie der Überprüfung des wissenschaftlichen Könnens und des fachdidaktischen Teils des Lehramtsstudiums. Die staatliche Prüfung soll insbesondere die Eignung für den Beruf des Lehrers feststellen. Sie muss daher vom Amt für Lehrerbildung abgenommen werden. Die Gesamtnoten aus beiden Prüfungsteilen ergeben die endgültige Examensnote. Wird ein Teil der Prüfung nicht bestanden, erfolgt keine Zulassung zum Referendariat.
2. Die Erste Staatsprüfung muss insgesamt um die Teile entschlackt werden, die aufgrund der Modularisierung bereits studienbegleitend abgeprüft werden.
3. Der universitäre Teil wird wie folgt ausgestaltet:
 - a) Bei der Modularisierung des Studiums muss jedes Modul mit einer bewerteten Prüfung abschließen. Die jeweilige Prüfung kann z.B. aus einer zweistündigen Klausur, aus einer mündlichen Prüfung oder aus einem bewerteten Praktikumsbericht bestehen. Die Module müssen in Pflicht- und Wahlmodule aufgeteilt sein. Bestandteil der Pflichtmodule müssen beim Lehramtsstudium neben dem Fachwissen auch die jeweilige Fachdidaktik und Pädagogik sein. Im Laufe eines Studiums muss der Absolvent bis zur Zwischenprüfung ca. acht Module abgelegt haben, bis zum Ende des Studiums werden es 20 bis 30 Module sein.

- b) Die universitäre Abschlussprüfung besteht aus einer wissenschaftlichen Hausarbeit und einem anschließenden Rigorosum, das ein Gespräch über die Inhalte der Hausarbeit und das gesamte Studienportfolio darstellt.
 - c) Die Benotungen der einzelnen Module, die Note der wissenschaftlichen Hausarbeit und die Benotung des Rigorosums ergeben die Gesamtnote.
4. Die staatliche Prüfung wird wie folgt ausgestaltet:
- a) Die staatliche Prüfung wird nach der universitären Prüfung abgelegt und besteht aus einem Kolloquium und einer Klausur.
 - b) Das einstündige Kolloquium wird mit vier Prüfern durchgeführt. Dies sind jeweils ein Fachdidaktiker pro studiertem Fach (Gymnasium, Hauptschule, Realschule, berufliche Schule = zwei, Sonderschule, Grundschule = drei). Für die Lehrämter für Grund-, Haupt-, Real- und berufliche Schule soll als drittes Prüfungsmitglied ein Erziehungswissenschaftler vorgesehen sein und für alle soll als viertes Prüfungsmitglied ein Fachpraktiker (AfL, Studienseminar oder Schule) vom Amt für Lehrerbildung entsandt werden.
 - c) Zusätzlich wird eine auf das Lehramt bezogene Klausur im Umfang von vier Stunden geschrieben, deren Aufgabenstellung von einer vom Amt für Lehrerbildung einzusetzenden Kommission erarbeitet wird. Kernthema dieser Klausur soll je nach Lehramt Grundschuldidaktik, Heil- und Sonderpädagogik, Berufspädagogik, Haupt- und Realschulpädagogik und die Schulpädagogik für das Gymnasium sein.

Begründung:

Bei der im Gesetzentwurf vorgesehenen Modularisierung der Lehramtsstudiengänge bei gleichzeitigem Festhalten an der tradierten Form der Ersten Staatsprüfung handelt es sich um eine Fehlkonstruktion. Diese Form der Modularisierung entspricht nicht dem Bologna-Prozess. Die modularisierte Studienstruktur und die umfassende Erste Staatsprüfung in bewährter Form passen nicht zueinander, da der Studierende die Module, die er im Laufe seines Studiums durchläuft, mit Modulprüfungen abschließen muss und dann im Rahmen einer traditionellen Ersten Staatsprüfung die Modulinhalte nochmals abgeprüft werden. Somit kommt es zu ineffektiven Doppelprüfungen der gleichen Studieninhalte.

Darüber hinaus kommt bei der bewährten Staatsprüfung die Überprüfung der Berufseignung der angehenden Lehrkräfte zu kurz. Dies harmonisiert nicht mit der beabsichtigten Verstärkung der Praxisanteile des Studiums.

Die zweigeteilte Abschlussprüfung, die im wissenschaftlichen Teil die Modulprüfungen sowie eine wissenschaftliche Hausarbeit umfasst und sich im staatlichen Teil auf die Überprüfung der Berufsbefähigung konzentriert, ist besser auf die modularisierte Struktur des Studiums abgestimmt und ermöglicht perspektivisch zudem eine spätere Umstellung auf Bachelor- und Master-Studiengänge im Rahmen des fortschreitenden Bologna-Prozesses. Diese reformierte Abschlussprüfung wird den Anforderungen an eine qualitativ hochwertige Lehrerausbildung besser gerecht, indem sie sicherstellt, dass die angehenden Lehrkräfte sowohl wissenschaftlich als auch fachdidaktisch gut ausgebildet und damit bestens auf die Berufspraxis vorbereitet sind.

Wiesbaden, 9. November 2004

Der Fraktionsvorsitzende:
Hahn